

SATZUNG

der Gottfried-Silbermann-Gesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gottfried-Silbermann-Gesellschaft e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiberg.
- (3) Er wurde am 3. November 1990 gegründet und ist beim Amtsgericht Freiberg im Vereinsregister Nr. 79 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist es, das Erbe Gottfried Silbermanns und die mit seinem Wirken verbundenen musikalischen und instrumentenbaulichen Traditionen zu erschließen, zu pflegen und verbreiten zu helfen und damit einen Beitrag zur Kultur- und Heimatgeschichte Sachsens in ihren europaweiten Bezügen zu leisten. Dem Satzungszweck dienen insbesondere die in der Regel alle zwei Jahre veranstalteten Silbermann-Tage mit dem Internationalen Gottfried-Silbermann-Orgelwettbewerb, der Betrieb einer Dauerausstellung im Silbermann-Haus, pädagogische Arbeit, des weiteren Konzerte, Kurse, Vorträge, Exkursionen, wissenschaftliche Konferenzen, die Erforschung und Dokumentation insbesondere des mitteldeutschen Orgelbaus, die Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinigungen, Institutionen und Persönlichkeiten.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen. Bei Veranstaltungen des Vereins und wenn Mitglieder in ihrer fachlichen Funktion engagiert werden, können Honorare gezahlt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein kann zur Sicherung seiner Aufgabenstellung Arbeits-/Dienstverträge abschließen bzw. Aufwandsentschädigungen zahlen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die das Vermögen zur Weiterführung des Satzungszweckes verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Gesellschaft und ihre Aufgaben ideell und durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages zu unterstützen.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Verein und seine Aufgaben durch Spenden und Sachleistungen zu unterstützen. Die Höhe eines Jahres-Mitgliedsbeitrages kann eigenverantwortlich festgelegt und einem besonderen Zweck zugeordnet werden.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme entscheidet.

(5) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen privater und juristischer Personen, kommunalen und staatlichen Zuwendungen und Einnahmen aus eigener Tätigkeit. Einnahmen und Ausgaben des Vereins regelt der Finanzplan.

(6) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung

b) durch Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des Vereins oder ein Mitglied des Präsidiums erforderlich.

c) durch Ausschluss

Der Ausschluss ist auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zulässig. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Das Kuratorium

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Präsidiums
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassungen über die Geschäftsordnungen der Organe
- die Entlastung des Präsidiums für den Berichtszeitraum
- den Ausschluss von Mitgliedern bei schädigendem Verhalten
- die Auflösung des Vereins
- die Bestellung von zwei Finanzprüfern

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung mit Beifügung der wesentlichen Beschlussunterlagen schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum siebten Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Der Präsident oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für juristische Personen ist jeweils nur ein Vertreter stimmberechtigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst. Stimmen besitzen auch Gültigkeit, wenn sie vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich nach Beschlussvorlagen eingereicht werden. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenheit und der zuvor schriftlich eingereichten auf sich vereinigt.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Präsidenten und dem benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Das Präsidium

(1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Verein wird durch das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB vertreten. Präsident und Vizepräsident vertreten den Verein nach außen. Das Präsidium kann Befugnisse auf den Geschäftsführer oder weitere Personen übertragen.

(3) Die Mitglieder wählen sieben Präsidiumsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Die gewählten Präsidiumsmitglieder bestimmen aus Ihrer Mitte den Präsidenten und den Stellvertreter. Jedes Präsidiumsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium niederlegen.

(4) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage einer Geschäftsordnung (§8), der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Empfehlungen des Kuratoriums. Dazu können zur Förderung der einzelnen Fachgebiete (Orgelbau, Interpretationsfragen, Forschung, Jugendarbeit u.a.) spezifische Arbeitsgruppen berufen werden.

(5) Das Präsidium wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

(7) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen hauptamtlichen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter gegen eine angemessene Vergütung mit entsprechenden Dienst-/Arbeitsverträgen beschäftigen. Für die Führung der Geschäfte des Vereins können Geschäftsräume bezogen und eingerichtet werden.

(8) Das Präsidium beruft ein Kuratorium zur Unterstützung seiner fachlichen, finanzpolitischen und öffentlichkeitswirksamen Aufgaben.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Arbeit des Präsidiums zu begleiten, das Präsidium beratend zu unterstützen und ihm Impulse für die Präsidiumsarbeit zu geben. Es wird für die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Das Kuratorium besteht aus maximal zwölf Mitgliedern. Es umfasst Persönlichkeiten aus Gesellschaftsbereichen wie z.B. Wirtschaft, Politik, Forschung, Verbänden, Institutionen. Die Kuratoren unterstützen die Gottfried-Silbermann-Gesellschaft mit besonderem Engagement.

(3) Der Präsident der Gesellschaft ist gleichzeitig stimmberechtigter ständiger Beisitzer des Kuratoriums.

(4) Das Kuratorium tagt in der Regel einmal im Jahr oder nach Bedarf.

(5) Neben der Hauptaufgabe von Begleitung, Beratung und Impulsen für das Präsidium gibt es fördernde Möglichkeiten, insbesondere

- Gewinnung neuer Mitglieder und Förderer der Gottfried-Silbermann-Gesellschaft aufgrund persönlicher Kontakte und Möglichkeiten und aufgrund eigener Netzwerke

- Bekanntmachung der Gottfried-Silbermann-Gesellschaft und ihrer Aktivitäten im persönlichen und weiteren Kreis

- Auftreten als Repräsentanten der Gottfried-Silbermann-Gesellschaft innerhalb bestimmter Projekte oder allgemein

- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Gottfried-Silbermann-Gesellschaft bei Medien, Funk und Fernsehen

- Einbringung des persönlichen und beruflichen Know-how und der fachlichen Erfahrungen an geeigneter Stelle zugunsten der Gottfried-Silbermann-Gesellschaft bei allen Aktivitäten.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Einzelheiten insbesondere zu Aufgaben, Verantwortlichkeiten, und Beschlussfassungen der Organe des Vereins, können in Geschäftsordnungen geregelt.

§ 9 Änderung der Satzung auf Veranlassung staatlicher Behörden

(1) Das Präsidium wird ermächtigt, an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung der Satzungsänderung im Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzungsänderung in einer Zwischenverfügung beanstandet und die Änderung für die Eintragung in das Vereinsregister notwendig ist. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass das zuständige Finanzamt die Änderung einzelner Bestimmungen der Satzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verlangt.

(2) Die Änderungen werden der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Außerkräfttreten und Inkrafttreten

Mit diesen Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung, die mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft treten, wird die Satzung des Vereins vom 28. Mai 2010 neu gefasst.

Freiberg, den 16. Juni 2018